Digitalisierung von Drucken

86. Stück, 04.09.1906

Gesetplatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 4. Septbr. 1906.) 86. Stück.

Inhalt:

- M. 179. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. August 1906 über den Verkehr mit Krastfahrzeugen.
- M. 180. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. August 1906, betreffend Abänderung der Fahrradordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Dezember 1900.
- M. 181. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. August 1906 über die Aussührung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895.

No. 179.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Berkehr mit Kraft= fahrzeugen.

Oldenburg, den 24. August 1906.

Auf Grund bes Artikels 9 § 6 bes Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, werden mit Höchster Genehmigung für den nicht an Bahngleise gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Araftwagen und Araftsräder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen für das Herszogtum Oldenburg folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Borichriften.

§ 1.

Für den Verkehr mit Kraftsahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorsschriften, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen gestroffen werden.

Auf Kraftsahrzeuge, welche für den öffentlichen Fuhrsbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrszeuge sinden neben den nachstehenden Vorschriften die allsgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Kraftrad und einem damit fest oder mittels Auppelung verbundenen besonderen Site auf eigenem Nade oder eigenen Nädern seitlich neben dem Kraftrade bestehen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Borschriften.

Auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspannmaschinen finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung.

B. Das Kraftfahrzeug.

a. Beschaffenheit und Ausruftung.

§ 2.

Die Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuersund Explosionsgefahr sowie eine Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, durch Entwickelung von Rauch oder Dampf oder durch üblen Geruch möglichst ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase muß an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle angebracht sein. Die Radfranze burfen nicht mit Unebenheiten verseben fein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 3.

Jedes Fahrzeug muß verfeben fein:

- 1. mit einer fräftigen Lenkvorrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem möglichst kleinen Bogen zu wenden;
 - 2. mit zwei voneinander unabhängigen Bremseinrichstungen, von denen mindeftens die eine unmittelbar auf die Triebräder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
 - 3. mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert;
 - 4. mit einer eintonigen Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen;
 - 5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, welche den Lichtschein derart auf die Fahrsbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen wersden kann. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürsen nicht verwendet werden.

Für Krafträder gelten Ziffer 2 und 5 mit der Einsschränkung, daß eine wirksame Bremsvorrichtung und eine Laterne der bezeichneten Art genügt; Ziffer 3 findet auf solche Fahrzeuge keine Anwendung.

Jeder Kraftwagen, bessen Eigengewicht 350 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des

Motors vom Führersit aus in Rückwärtsgang gebracht werben kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der in Abs. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so anges bracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekräfte des Motors und das Eigensgewicht des Fahrzeugs angibt.

b. Inbetriebnahme.

8 4.

Wenn ein Kraftsahrzeug in Betrieb genommen werden foll, hat der Eigentümer hiervon der zuständigen Polizeibehörde seines Wohnorts eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher anzugeben sind:

- 1. Name, Stand und Wohnort bes Eigentumers,
- 2. die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat,
- 3. die Bestimmung des Fahrzeugs (Personen= oder Laft= fahrzeug),
- 4. die Betriebsart,
- 5. die Angahl ber Pferbefrafte,
- 6. bas Eigengewicht bes Fahrzeugs,
- 7. für Laftfraftwagen das Söchstgewicht der Ladung.

Der Anzeige ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Bekanntmachung zu stellenden Anforderungen genügt. Das Gutachten hat der Anzeigende auf seine Kosten zu beschaffen. An Stelle dieses Nachweises kann von der Landespolizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden. Anderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4 sowie wesentliche Anderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzuzeigen. Sine Anderung des Wohnsorts des Sigentümers ist der Polizeibehörde des neuen Wohnorts unter Vorlegung der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2)

anzuzeigen. Die zuständige Landespolizeibehörde ift befugt, auf Antrag einer Firma, beren Sit fich im Bezirke ber Behörbe befindet, nach einer auf Rosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung barüber zu erteilen, baß eine fabrifmäßig gefertigte Battung eines Rraftfahrzeugs ben nach Maßgabe diefer Bekanntmachung zu ftellenden Anfor= berungen genügt. Bei der Beräußerung eines Kraftfahr= zeugs, bas einer berart zugelaffenen Gattung angehört, fann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Rummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Rich= tigfeit ber im Abs. 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Un= gaben bestätigen muß, mit der Wirfung verabfolgen, bag fie bas im Abs. 2 geforderte Gutachten ersett. Diese Beftimmung gilt für alle von einer beutschen Zentral- ober Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Gattung.

c. Polizeiliche Rennzeichnung.

§ 5.

Die Zulaffung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde abzulehnen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entsprochen ist.

Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster 1-einzutragen. Demnächst ist das Fahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zus

ftändige Behörde. Der Antragsteller erhält über die Zuslaffung und die Eintragung des Kraftsahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach beiliesgendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift bei der Benutung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeisbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Fahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirkes zu versehen und auf Grund der vorgelegten Besicheinigung eine neue auszustellen.

§ 6.

Vorbehaltlich der Vorschrift im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

§ 7.

Das von der Polizeibehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus dem Buchstaben O und der römischen Ziffer I (OI) und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Borderseite und an der Kückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Krafträdern kann die Polizeisbehörde aus besonderen, aus der Bauart des Fahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Andringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein Kennzeichen an der Borderseite oder an der Kückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ift in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeuge durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Bezeichnung und die Nummer müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Kandbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Kande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tasel ausschließlich des Kandes 115 Millimeter (Muster 3).

Bei bem an ber Rückseite bes Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten ober Rägel fest anzubringenden Renn= zeichen find die Bezeichnung und die Rummer auf einer viereckigen weißen schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel fann Beftandteil einer Laterne sein (vgl. § 10). Die Bezeichnung muß über der Nummer fteben. Die Abmeffungen betragen: Rand= breite mindeftens 10 Millimeter, Schrifthohe 100 Milli= meter bei einer Strichftarte von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Milli= meter, Sohe ber Tafel ausschließlich des Randes 260 Milli= meter (Mufter 4). Bei Rraftzweirabern ift auf ber Rudseite auch eine sechseckige Tafel (Muster 5) zulässig. Falle des § 10 Abs. 1 Sat 2 fann das hintere Renn= zeichen auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

§ 8.

Die Kennzeichen müffen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.

§ 9.

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerich= tet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand



des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

§ 10.

Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. An Stelle der durchscheinenden Beleuchtung kann die Polizeibehörde eine Beleuchtung von außen zulassen, sofern der Leuchtkörper oberhalb der Tasel angebracht ist und die Erkennbarkeit des Kennzeichens das durch nicht beeinträchtigt wird. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie weder vom Size des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Krafträdern kann die Polizeibehörde auf Antrag von einer Beleuchtung des Kennzeichens absehen.

Bill Of someth mor don § 11. 9 southwar and multiple

Der Berluft oder das Unbrauchbarwerden eines Kennzeichens muß der Zuteilungsftelle sofort angezeigt werden.

Tritt der Verlust oder das Unbrauchbarwerden an einem Orte ein, von dem aus die Zuteilungsstelle ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so genügt die Anseige an die nächste für die Zuteilung von Kennzeichen zuständige Behörde, die in derartigen Fällen das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 12.

Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ift unzulässig,

§ 13.

Bei Ausstellungen von Kraftsahrzeugen können von der zuständigen Landespolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 10 mit der Maßgabe zugelassen werden, daß für die an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftsahrzeuge die Führung eines besonderen Kennzeichens vorgeschrieben wird, dessen Veschaffenheit im Einzelfalle von dieser Behörde festzusetzen ist. Soweit es sich um Kraftsahrzeuge handelt, die bereits in die polizeiliche Liste einzetragen und mit einem Kennzeichen versehen sind, muß dies Kennzeichen auch während der Ausstellung weiter geführt werden.

C. Der Führer des Kraftfahrzengs.

a. Eigenschaften des Führers.

§ 14.

Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer sachverständigen Behörde oder einer behördlich anerkannten Stelle ausgestelltes Zeugnis ausweisen können. Das Zeugnis ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser, sosen gegen die Zuverlässigteit und Befähigung der betreffenden Person Bedenken nicht bestehen, mit einem hiersauf bezüglichen Bermerke zu versehen. Der Führer hat das Zeugnis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftsfahrzeugen, insbesondere auch von Krafträdern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der Polizeibehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

b. Besondere Pflichten des Führers.

§ 15.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftschrzeug mit den nach dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß es in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, sowie dafür, daß bei der Benutung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen die durch § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheizugung mitgeführt wird.

Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug in ordnungsmäßigem Zustand ist und daß seine maschinellen sowie die im § 3 vorgeschriebenen Einrichtungen gut wirken.

§ 16.

Der Führer ist zu besonderer Borsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entsernen, solange der Motor angetrieben ist; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entsernen will, die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbesugter den Motor antreiben kann.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmüße ausreichend.

§ 17.

Die Fahrgeschwindigkeit ift jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Berkehrsstörungen vermieden werden.

Jedenfalls darf innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrgeschwindigkeit das Zeitmaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes — etwa 15 Kilometer in der Stunde —

nicht überschreiten. Außerhalb geschloffener Ortsteile barf fie, wenn übersichtliche Wege befahren werben, insoweit erhöht werden, als der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umftanden feinen Berpflichtungen Benuge zu leiften.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Gintritt der Dunkelheit oder bei ftarkem Rebel, beim Ginbiegen aus einer Strafe in die andere, bei Strafenfrenzungen, bei scharfen Strafenfrummungen, bei ber Husfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen und bei ber Einfahrt in folche Grundstücke, bei ber Unnäherung an Eisenbahnübergange in Schienenhöhe, ferner beim Baffieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Bege, sowie da, wo die Wirtsamfeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ift, endlich überall da, wo ein lebhafter Berkehr ftattfindet, muß langfam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Jahr= zeug nötigenfalls fofort und jedenfalls auf eine Wegftrede von höchstens 5 Meter zum Salten gebracht werden fann.

\$ 18.

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung freuzende Menschen jowie die Führer von Juhrwerken, Reiter, Radfahrer, Biehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungs= zeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 17 Abf. 3) ift

Warnungszeichen zu geben.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzu= ftellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder schen werden.

Warnungszeichen dürfen nur mit der eintonigen Suppe

(§ 3 Abf. 1 Ziffer 4) abgegeben werden.

Das Abgeben langgezogener Suppenfignale, die Ahn= lichkeit mit Feuersignalen haben, ist nicht statthaft.



Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge schent, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Im Falle eines Zusammenstoßes des Kraftfahrzeugs mit Personen oder Sachen hat der Führer sofort zu halten und die nach den Umständen des Falles gebotene Hilse zu leisten.

§ 19.

Beim Ginbiegen in eine andere Straße ift nach rechts in turger Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Der Führer hat entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftsfahrzeugen, Reitern, Radkahrern, Viehtransporten oder dersgleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, solange anzuhalten, bis die Bahn frei ist. Sbenfo hat er anzuhalten beim Zusammentreffen mit marschierenden Militärabteilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenbegängnissen oder dergleichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftsfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder bergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Bennigung öffentlicher Wege und Plage.

§ 20.

Das Fahren mit Araftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Rabsahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Arafträdern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

\$ 21.

Durch allgemeine polizeiliche Borschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordsnungen kann, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es erfordert, der Verkehr von Kraftsfahrzeugen auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrsgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind an den bestreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag auf zu diesem Zwecke kenntlich gemachten Tafeln zur Kenntnis zu bringen.

8 22.

Das Wettsahren und die Veranstaltung von Wettsfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser zu bestimmenden höheren Verwaltungsbehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

Für Zuverlässigkeitsfahrten ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 23.

Das Mitführen von Anhängewagen ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis zulässig. Der Erlaubnisschein ist bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf den Transport schadhaft gewordener Fahrzeuge findet diese Vorschrift keine Answendung.

E. Verfehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke.

§ 24.

Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen



Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Die Borschriften über die Anmelbung und über die Bulaffung von Kraftfahrzeugen zum Verfehr auf öffentlichen Wegen und Plägen in den §§ 4, 5 finden auf die außerdeutschen Rraftfahrzeuge feine Unwendung, sofern der Führer des Kraftfahrzeugs burch eine Bescheinigung ber zuständigen Behörde bes Auslandes nachweisen fann, daß bas Fahrzeug ben an bem betreffenden Orte gultigen polizeilichen Borschriften entspricht; Bescheinigungen Dieser Art muffen ben Namen, Stand und Wohnort bes Gigentümers, die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, seine Betriebsart, die Angahl ber Pferbefrafte, bas Eigengewicht bes Fahrzengs und bei Laftfraft= wagen das Söchstgewicht ber Ladung angeben und mit dem Unerfennungsvermerk einer beutschen Behörde verfeben fein.
- b) Die außerdeutschen Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeschriebenen polizeislichen Kennzeichen ein besonderes länglichrundes Kennzeichen (Muster 6) führen, das zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens (Muster 7) nach Maßgabe der besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzollämtern ausgegeben wird und beim Berlassen des Deutschen Keichs nebst Bescheinigung wieder abzuliesern ist. Das Kennzeichen ist an der Kückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle sest anzusbringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Rebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vors

handene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen ober zu überbecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt

für Kraftwagen . . . 6 Mark, "Krafträder . . . 3 "

Wird die Tätigkeit der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. in den Monaten Oktober bis Februar vor $7^1/2$ Uhr vormittags und nach $5^1/2$ Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

für Kraftwagen auf . . 10 Mark, "Krafträder " . . 5 " .

Beim Ausgang eines außerdeutschen Kraftfahrseugs aus dem Reichsgebiet ist das Kennzeichen mit der über seine Zuteilung ausgestellten Bescheinigung der nächsten zur Ausgabe von Kennzeichen besugten Amtsstelle behufs Kücksendung an die Eingangssamtsstelle zu übergeben. Erfolgt infolge dauernden Berbleibs im Inlande später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5, so hat die Rücksendung durch Bermittelung der die Zulassung aussprechenden Polizeibehörde zu geschehen.

c) Die durch § 14 Abs. 1 für die Führer von Kraftsfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sosen diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerke versehen sind.

Als "deutsche Behörde", deren Anerkennungsvermerk nach Abs. 1 unter a und c die ausländischen Bescheinisgungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige beutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher

Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

Die zuständige Landespolizeibehörde kann von dem im vorstehenden unter a geforderten Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde für die Bescheinigungen bestimmter Be-hörden des benachbarten Auslandes absehen lassen.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftsahrzeuge kann von der zuständigen Landespolizeibehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftsahrzeuge sind in diesem Falle in polizeislicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10. Die zuständige Landespolizeibehörde bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftsahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat.

§ 25.

Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzzoll= verwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Be= fugnisse wie die Polizeibeamten.

F. Untersagung des Betriebs.

§ 26.

Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Gigenstümers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Kraftsfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Kraftfahrzeuge, welche diesen Anforderungen nicht genügen, können durch die Polizeibehörde vom Befahren der öffentlichen Wege und Pläte ausgeschlossen werden.

§ 27.

Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche die ben Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtun=

gen verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Sie haben alsdann das ausgestellte Zeugnis (§ 14 Abs. 1) der Polizeibehörde abzuliesern. Handelt es sich um ause ländische Zeugnisse (§ 24 Abs. 1 unter c), so ist die Polizeisbehörde befugt, den Anerkennungsvermerk zu löschen.

G. Strafbeftimmungen.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmunsgen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichssetrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

H. Ausnahmen.

§ 29.

Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens find befreit:

- a) Kraftfahrzeuge, die nur in Schleppzügen für den Frachtverkehr Verwendung finden,
- b) Kraftfahrzeuge ber Feuerwehr,
- e) Kraftwagen, die im öffentlichen Fuhrverkehre Verwendung finden und für die Sondervorschriften hinfichtlich ihrer Kennzeichen bestehen (Droschken, Omnibusse usw.).

Auf Antrag können durch die Polizeibehörde von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

a) leichte, nur für den Stadtverkehr bestimmte Perfonenkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 Kilometer in der Stunde, b) Geschäftswagen, die in deutlich erkennbarer Form mit der Firma des Geschäfts versehen sind. Insoweit mehrere Kraftsahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie indessen mit besonderer laufender Erkennungsnummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 zu entsprechen hat.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Führer dieser Krastfahrzeuge finden die Vorschriften im § 14 Abs. 1 Sat 2 und Abs. 2, § 18 Abs. 4, §§ 23, 26, 27 keine Anwendung. Krafträder der Militärverwaltung sind von der Verpflichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens (§ 10) befreit.

Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind von den Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Ziffer 4, §§ 17, 19, 23 ausgenommen.

J. Übergangs: und Schluftbestimmungen.

§ 30.

Polizeibehörde im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Ümter — Magistrate der Städte I. Klasse —, Landes= polizeibehörde das Staatsministerium, Departement des Innern, Landeszentralbehörde das Staatsministerium.

Die in §§ 20, 21 und 22 Abs. 2 genannten Anord= nungen und Verfügungen sind von der Wegepolizeibehörde zu treffen.

§ 31.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kommen für Kraftfahrzeuge, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften noch nicht eine Erkennungsnummer zugeteilt erhalten haben, die Bestimmungen der §§ 4—12 sofort zur Anwendung. Das bisher geführte Kennzeichen und die auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilten Erkennungsnummern dürfen vom 1. Oktober 1906 an nicht weiter geführt wers den. Die betreffenden Eigentümer haben bis zum 20. Sept. d. J. ihre Kraftfahrzeuge zwecks Zuteilung einer neuen Erstennungsnummer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bei der Polizeibehörde von neuem anzumelden. Die Erteilung der Erkennungsnummern erfolgt für diese Kraftsfahrzeuge kostens und gebührenfrei.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften treten die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 2. Februar

1903 außer Kraft.

Oldenburg, den 24. August 1906.

Staatsministerium, Departement des Innern. Willich.

Caffebohm.

2*

Bezeichnung der Polizeibehörde:

Liste der zuge

Lau= fende Nr.	Tag ber Prüfung	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers	Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat	Bestimmung des Fahrzeugs	Betrieb&= art
514 144 15	nement in surface in come in		entimes of the second	en me Mariana Lipia coc	
		Auguste, 1905,	anië	ettenG _i	
	s. M	Company to the 198		unnaen	
	Series Seen	Marie of Sense 1 Senson or her S	de desa		
			L'ÉDECTION MIGHT DE ST. DE CON	discussion Tracs depoles action	
	Diese	E UNIQUESCO TERM	206		
	And Siz				

Muster 1.

lassenen Kraftfahrzeuge.

Anzahl der Pferde= fräfte	Eigen= gewicht bes Fahrzeugs	Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Last= krastwagen)	Tag ber Zuteilung der Nummer	Erkennungs= Nummer	Be= merkungen
		Marie de la Constitución		THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COL	phinica
				7	normal di

Auf Leinwandpapier.

(Vorderseite.)

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Die Betriebsart.	
Die Angahl der Pferdefräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lasttrastwagen.)	

△

Landesbibliothek Oldenburg

896

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftsahrzeug ist unter ber Erkennungenummer

für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden, nachdem festgestellt war, daß es den Ansorderungen der \$\$1-4 der Ministerialbekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Kraftsahrzeugen, entspricht.

______, ben ______ten _______ 190 .

(L. S.)

Liste M.



Name, Stand und Wohnort bes Eigentümers.			
Die Firma, welche bas Fahrzeug hergestellt hat.	penjamingga and a nation 180		
Die Bestimmung bes Jahrzeugs.	12 1 - 0 184 Similario pravintum mantino paradicas pen-		
Die Betriebsart.			
Die Anzahl der Pferdekräfte.	reliforment in anter for terraminanement		
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.			
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastfraftwagen.)	(ossulaneo)		

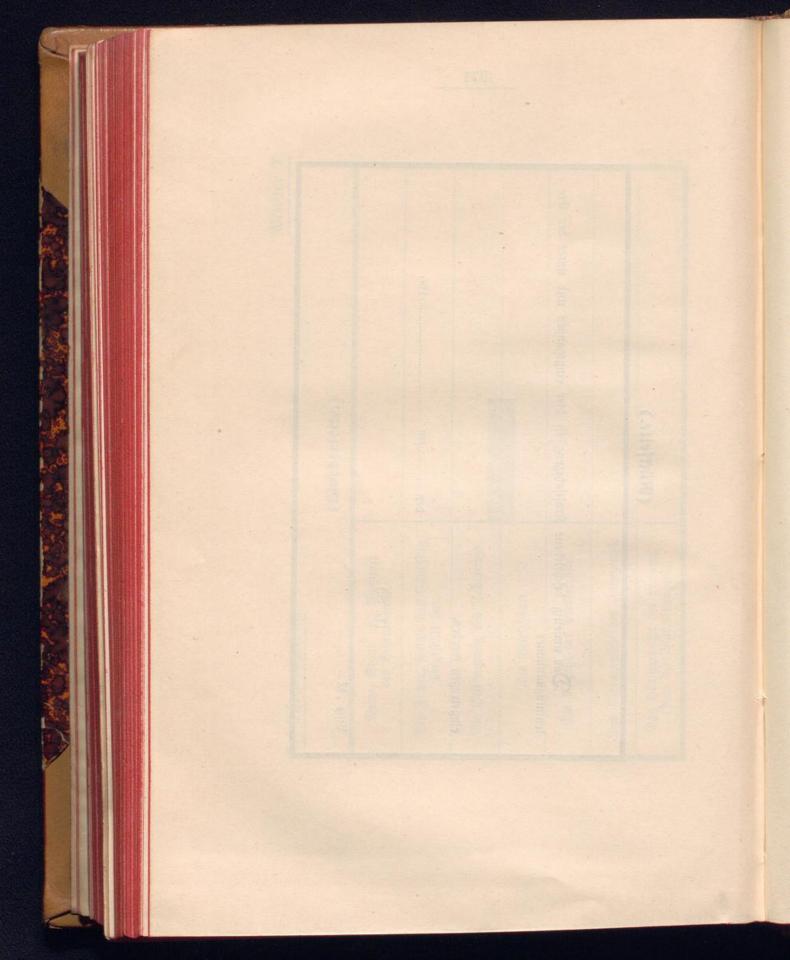
<u>А</u> т

Landesbibliothek Oldenburg

016



Liste M.





Nº. 180.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abanderung der Fahrradordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Dezember 1900.

Oldenburg, den 24. August 1906.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden mit Höchster Genehmigung die Borschriften über den Berkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Herzogtum Oldenburg vom 4. Dezember 1900 abgeändert, wie folgt:

\$ 1.

In § 5 werden die Worte "während der Zeit von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang" ersetzt durch "während der Dunkelheit".

§ 2.

§ 10 Abf. 2 erhalt folgende Faffung:

Beim Begegnen oder Nachkommen von Wagen, Kraftswagen oder sonstigem Fuhrwerk der Mitglieder des Großsherzoglichen Hauses ist, soweit angängig, nach rechts aus dem Wege zu fahren.

Beim Zusammentreffen mit marschierenden Truppensabteilungen, Leichenbegängnissen, öffentlichen Aufzügen oder dergleichen ist, soweit tunlich, auszuweichen, ferner langsam zu fahren und erforderlichenfalls zu halten.

Den Fahrzeugen der Feuerwehr ift Plat zu machen.

Olbenburg, den 24. Auguft 1906.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Willich.

Caffebohm.



№. 181.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Aussührung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895. Olbenburg, den 24. August 1906.

Mit Höchster Genehmigung werden die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1895 über die Ausführung der Wegeordnung abgeändert, wie folgt:

§ 1.

§ 22 erhält folgende Faffung:

Fuhrwerke, welche sich begegnen, haben rechts auszusweichen. Das Überholen ist in der Weise auszuführen, daß das vordere Juhrwerk auf gegebenes Zeichen so weit nach der rechten Seite auszuweichen hat, daß das nachfolsgende zur linken Seite vorbeifahren kann.

Wenn zwei Fuhrwerke bei einer zum Vorbeisahren zu schmalen Wegstrecke oder Brücke sich entgegenkommen, so hat das zuletzt ankommende vor derselben stillzuhalten und dem anderen die freie Fahrt zu gestatten.

Sedes Fuhrwerk ohne Ausnahme soll beim Begegnen oder Nachkommen von Wagen, Kraftsahrzeugen oder sonsstigem Fuhrwerk der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, so weit angängig, nach rechts aus dem Wege sahren. Im Fall des Absatzes 2 ist rechtzeitig so anzuhalten, daß die Fahrt frei ist.

Beim Zusammentreffen mit marschierenden Truppensabteilungen, Leichenbegängnissen, öffentlichen Aufzügen oder dergleichen ist, soweit tunlich, auszuweichen, ferner langsam zu fahren und nötigenfalls zu halten.

Den Fahrzeugen der Feuerwehr ist Platz zu machen. Kein Fuhrwerk darf auf dem Wege so anhalten, daß eine Sperrung der Fahrbahn dadurch entsteht.

§ 2.

In § 23 a Absat 1 fallen die Worte "auch sog. Motor= wagen" weg.

§ 3.

§ 23 b Abf. 2 erhält folgende Faffung:

Auf öffentlichen Wegen, Stragen und Blägen haben alle Fuhrwerke (von zusammengekoppelten das vorderste) während der Dunkelheit sowie bei ftarkem Rebel mindestens ein hellbrennendes Licht zu führen, welches in der Rähe ber vorderen linksseitigen Ecke bes Wagens, wenn Bauart und Ladung dies nicht geftatten, unter bem Wagen an ber linken Seite fo angebracht sein muß, daß der Lichtschein von Entgegenkommenden leicht bemerkt werden fann. Fuhr= werke und Wagenzüge (zusammengekoppelte Wagen), welche einschließlich der Ladung 15 m ober mehr lang find, haben ferner am hinteren Ende des Wagens (bei zusammengekop: pelten Wagen am hinteren Ende des letten Wagens) an der linken Seite ober in der Mitte ein zweites hellbrennen= des Licht zu führen, welches so angebracht sein muß, daß es von auswärts leicht zu sehen ift. Die Lichter muffen in Laternen mit farblofem Glase verschloffen fein.

8 4.

Mis § 28a wird folgende Bestimmung eingefügt:

Der Gebrauch von Huppensignalen für andere Fahr= zeuge als Kraftfahrzeuge ist verboten.

§ 5.

Der § 36 und der lette Sat des § 37 Absatz 1 fallen weg.

Der § 38 erhält folgende Faffung:

Das Wegschauprotokoll über die Schauung der Gemeindewege wird vom Amte der Gemeinde zur Ausführung



mitgeteilt. Eine etwaige Einwendung der Gemeinde gegen die darin enthaltenen Aufgaben muß zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 3 Wochen nach geschehener Mitteislung des Protokolls an den Gemeindevorstand beim Amte eingebracht werden, welches darüber zu entscheiden hat.

Oldenburg, den 24. August 1906.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Willich.

Caffebohm.

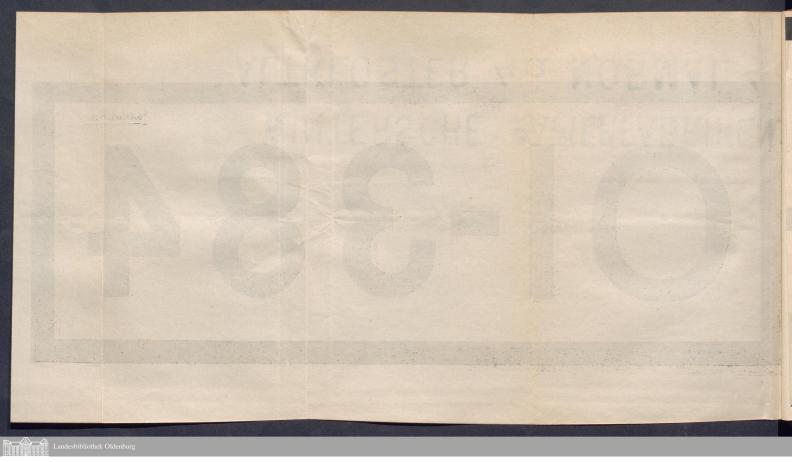




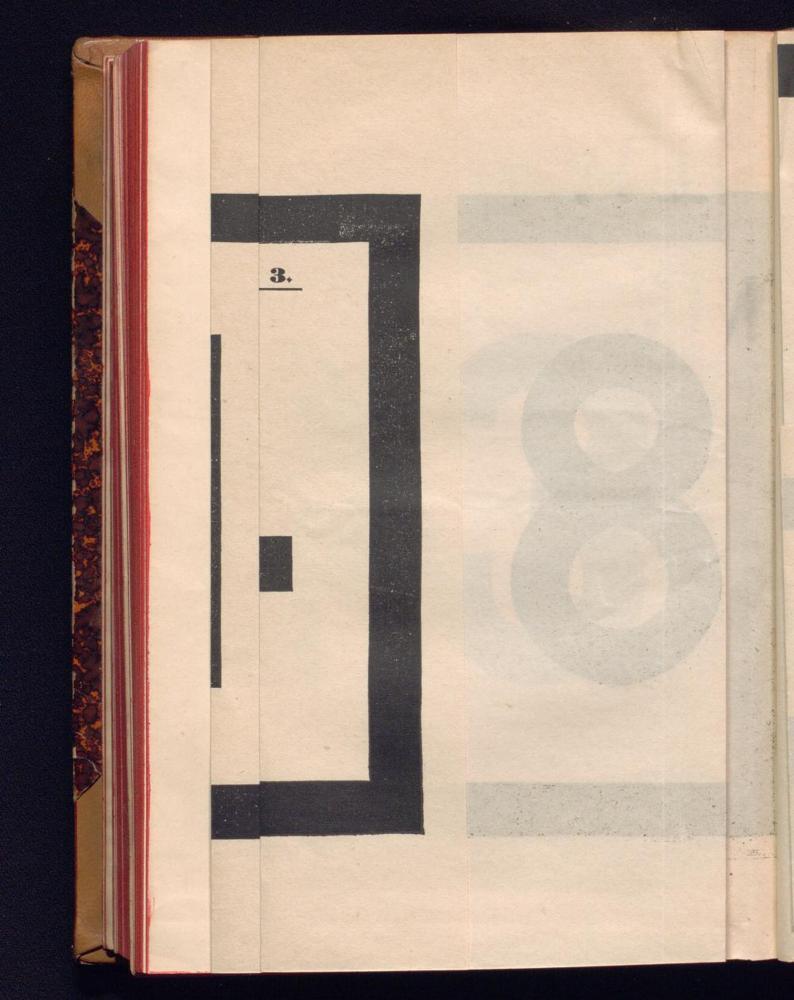
Muster 3.

0 -384

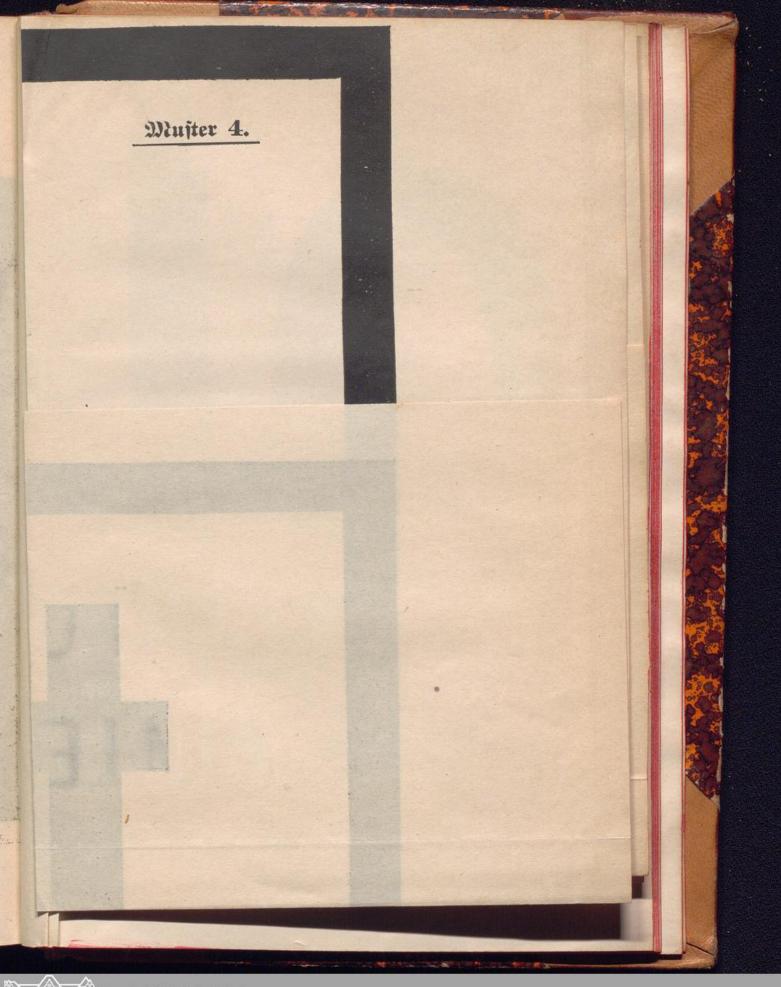








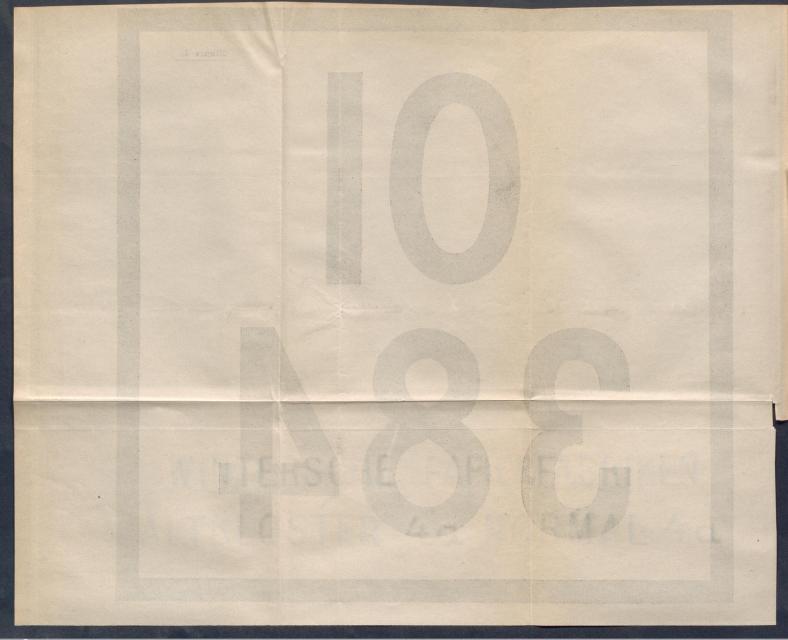




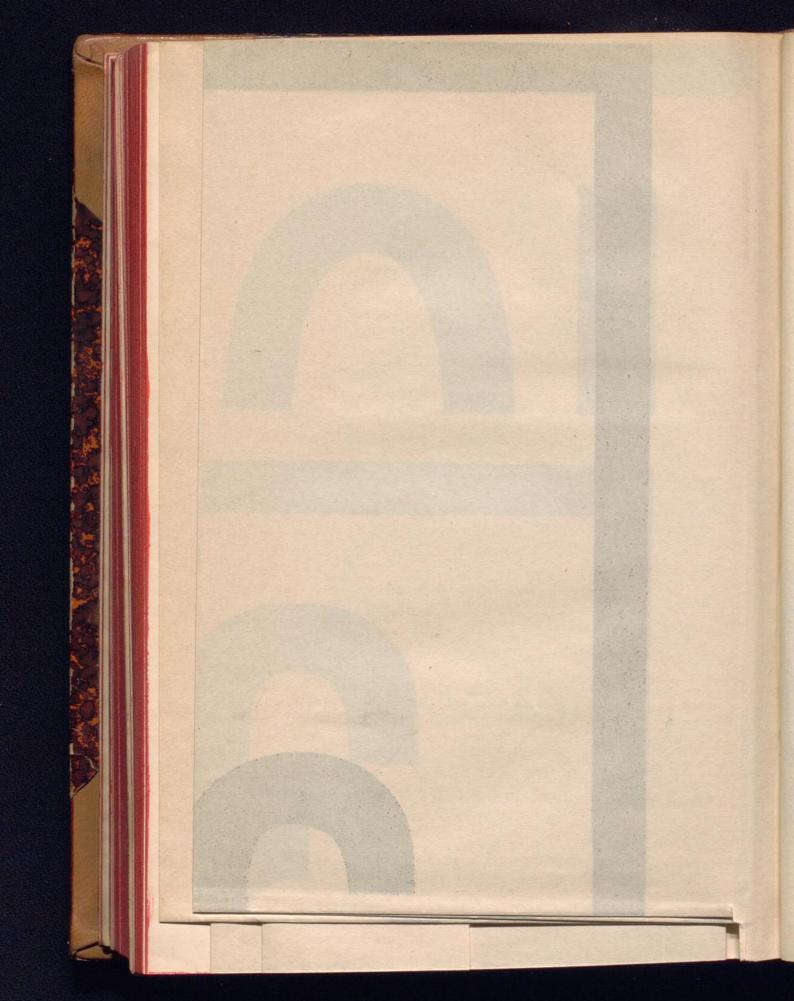


Muster 4.











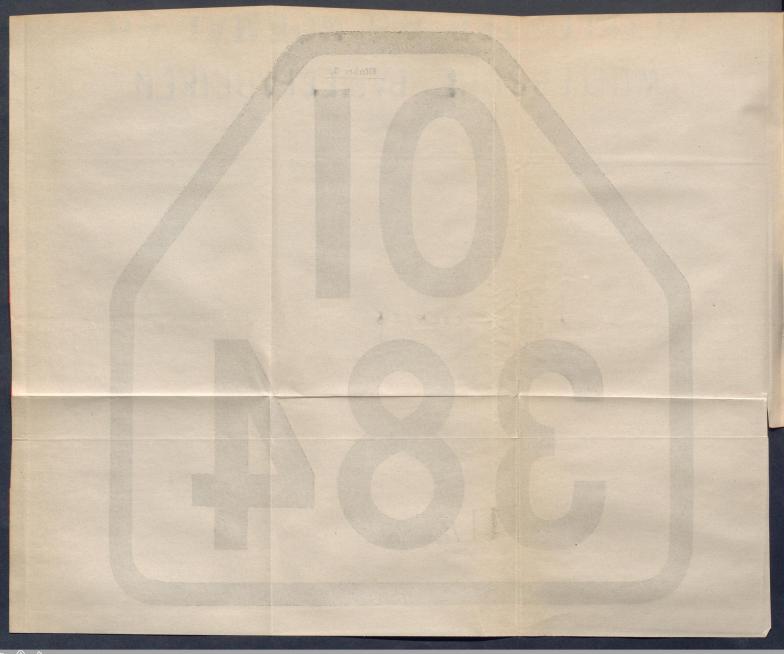




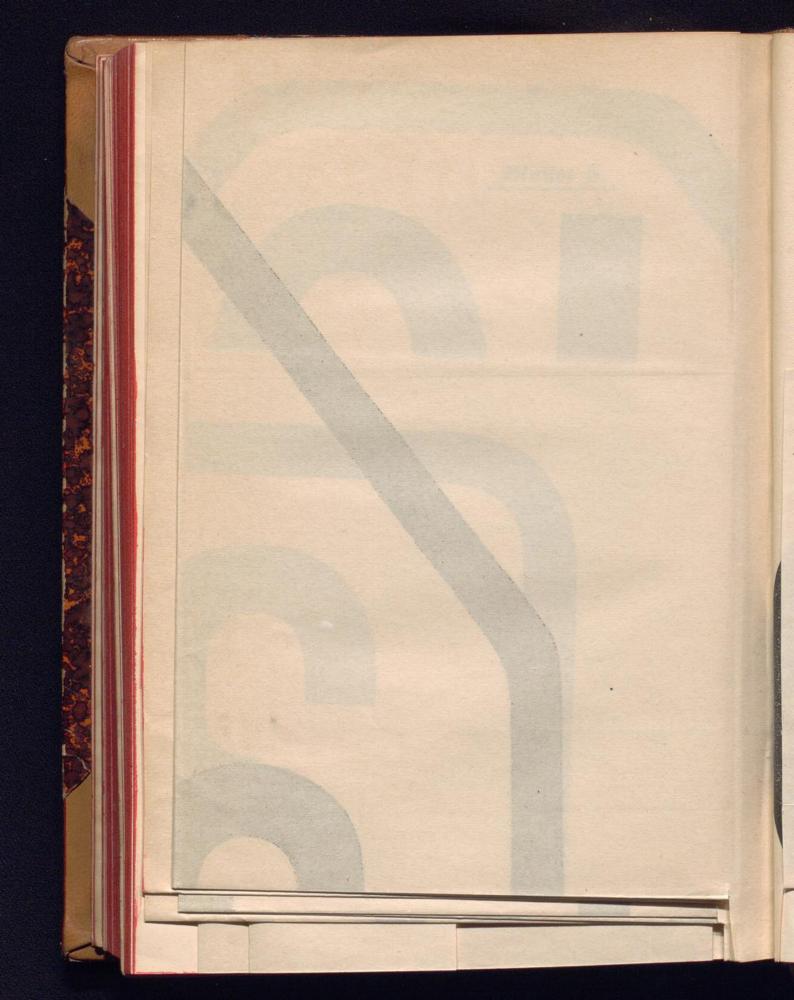
Landesbibliothek Oldenburg

Muster 5.

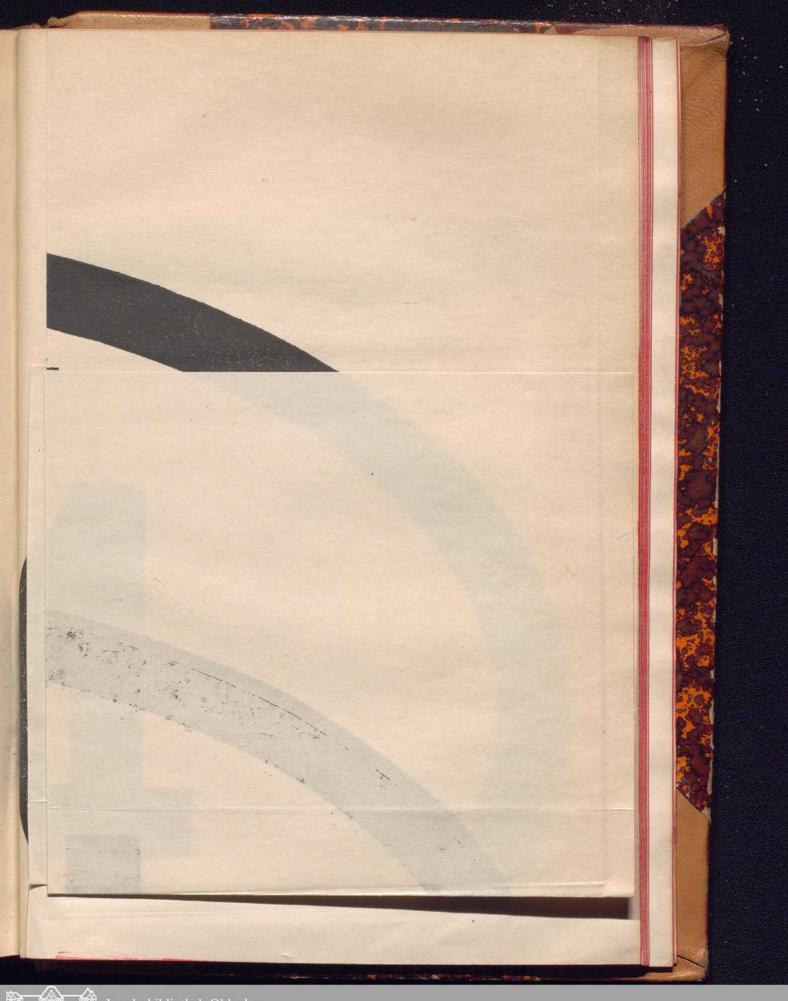














Mufter 6.



